

Verwaltungshandbuch – Teil 1

A-Rundschreiben

1. Hochschulrechtliche Ordnungen

1.2. Satzungen

Veröffentlicht am 12.01.2011

Satzung

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

vom 20. Oktober 2010

Auf der Grundlage von § 47 Abs. 3 Satz 8 und § 67 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität am 20. Oktober 2010 die nachfolgende Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Otto-von-Guericke-Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren/Professorinnen nach § 35 Abs. 2 bis 6 HSG LSA entsprechen. Ausgenommen sind Personen, die der Otto-von-Guericke-Universität im Hauptamt angehören oder Privatdozent/Privatdozentin der Otto-von-Guericke-Universität sind.

(2) Der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Otto-von-Guericke-Universität. Mit der Bestellung wird kein beamten- oder privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet.

(3) Soweit der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin zugleich leitender/leitende Wissenschaftler/Wissenschaftlerin einer externen wissenschaftlichen Einrichtung ist, kann ihm/ihr nach Maßgabe der Grundordnung für die Dauer seiner Tätigkeit als Honorarprofessor/Honorarprofessorin durch den Rektor/die Rektorin aufgrund eines begründeten Vorschlags der Fakultät nach Beschluss des Senats die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors/einer beamteten Professorin verliehen werden mit der Ausnahme der Bekleidung eines Amtes als Rektor/Rektorin oder Prorektor/Prorektorin.

(4) Der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin ist Angehöriger/Angehörige der Otto-von-Guericke-Universität. Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 kann er/sie einem Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität gleichgestellt werden.

§ 2

Rechte und Pflichten des Honorarprofessors/der Honorarprofessorin

(1) Er/sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ zu führen. Die Bezeichnung darf nur im vollständigen Wortlaut oder mit der Abkürzung „Hon.-Prof.“ geführt werden. Als Angehöriger/Angehörige der Otto-von-Guericke-Universität hat er/sie kein aktives und passives Wahlrecht.

(2) Der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin ist verpflichtet, unentgeltlich Lehrveranstaltungen in seinem/ihrem Fachgebiet im Umfang von in der Regel 2 SWS durchzuführen. Das Lehrangebot hat er/sie mit dem Studiendekan/der Studiendekanin unter Einbeziehung des Institutsleiters/der Institutsleiterin abzustimmen.

(3) Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- oder Promotionsordnung kann er/sie an Prüfungen beteiligt werden. Darüber hinaus kann er/sie in Abstimmung mit dem Institutsleiter/der Institutsleiterin an der Forschung beteiligt werden.

§ 3

Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin

(1) Empfehlungen für die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin können von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder des Rektorats an die jeweilige Fakultät gerichtet werden.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin erfolgt durch den Rektor/die Rektorin auf begründeten Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats nach Beschluss des Senats. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren/Professorinnen des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen eingeholt werden.

(3) Folgende Unterlagen des Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:

1. ein begründeter Vorschlag der Fakultät unter Beifügung der Gutachten,
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
3. ein Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 bis 6 HSG LSA,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und/oder äquivalenter berufspraktischer Leistungen sowie der bisherigen Lehrtätigkeit.

(4) Der Senat kann den Vorschlag ganz oder teilweise mit Auflagen an die Fakultät zurückverweisen.

(5) Mit der Bestellung, die nicht in elektronischer Form erfolgen darf, sind ihm/ihr die unter § 2 geregelten Rechte und Pflichten bzw. der Umfang der ihm nach § 1 Abs. 3 verliehenen korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors/einer beamteten Professorin mitzuteilen.

§ 4

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Honorarprofessur

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat,
2. durch Einweisung in eine Planstelle der Otto-von-Guericke-Universität als Professor/Professorin oder durch Erlangung der Eigenschaft eines Privatdozenten/einer Privatdozentin der Otto-von-Guericke-Universität,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin kann vom Rektorat nach Beschluss des Senats widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, er/sie hat das 62. Lebensjahr vollendet,
2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten/einer Beamtin in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte.
4. mit Beendigung der Wahrnehmung des Amtes oder der Aufgabe gem. § 1 Abs. 3.

§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48 und 49 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Vor dem Widerruf oder der Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin sind der Betroffene/die Betroffene und die zuständige Fakultät anzuhören. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ („Hon.-Prof.“).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 26. Oktober 2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor

Verantwortlich für die Ausfertigung: S. Schwotzer; Dr. Ortlepp

Genehmigt durch das Rektorat.